OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350336/3/KLi/MR

Datum:
Linz, 9. Juni 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 24. Jänner 2017 des F S W, G x, x W, vertreten durch Mag. R S, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 23. Dezember 2016 Zl SO-2016-55497/16-PF, betreffend Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe den

B E S C H L U S S :

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben und der Behörde die Fortsetzung des Verfahrens unter Abstandnahme vom gebrauchten Zurückweisungsgrund aufgetragen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I. 1.1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. Dezember 2016, Zl SO-2016-55497/16-PF, wurde der Antrag des F S W vom 18. Juni 2015, Zl 3.02ASJF, auf Entscheidung gemäß Art 7 der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe für die B G geleistete Sozialhilfe „wegen fehlender Antragslegitimation zurückgewiesen“.

Begründend wurde, auf das Wesentlichste zusammengefasst, ausgeführt, dass es sich bei Ansprüchen auf Ersatz von Sozialhilfekosten um finanzausgleichsrechtliche Ansprüche handele, deren Geltendmachung dem Landeshauptmann obliege. Zumal der F S W „nicht für den Landeshauptmann (für das Land W.) firmieren“ dürfe, sei dieser nicht antragslegitimiert.

1.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die – mangels gegenteiliger Hinweise im Akt als rechtzeitig anzusehende – Beschwerde des F S W (im Folgenden: Bf), in der beantragt wird, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid gemäß § 28 Abs 3 VwGVG aufheben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückverweisen.

Begründend führte der Bf aus, dass gemäß Art 5 Abs 1 der Ländervereinbarung der zum Kostenersatz verpflichtete Träger dem leistenden Träger alle Kosten iSd Art 2 zu ersetzen habe. Gemäß § 34 Abs 3 WSHG sei der F S W Träger der Sozialhilfe im Hinblick auf die Gewährung von Pflege nach § 15 leg cit. Die Kosten für die Leistung der Sozialhilfe in Form von stationärer Pflege für den Aufenthalt von B G im Pflegewohnhaus B seien nicht der S W, sondern dem F S W als Träger der Sozialhilfe entstanden.

2. Mit Schreiben vom 9. März 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

3. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. 1.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

1.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf leistet B G seit 24. April 2015 Sozialhilfe in Form von stationärer Pflege im Pflegewohnhaus B.

Mit Eingabe vom 18. Juni 2015, Zl 3.02ASJF, beantragte der Bf, die Oö. Landesregierung wolle über seinen Anspruch auf Kostenersatz im Hinblick auf die B G geleistete Sozialhilfe gemäß Art 7 der Ländervereinbarung bescheidmäßig absprechen.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde diesen Antrag als unzulässig zurück.

3. Der relevante Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorgelegten Verwaltungsakten.

III. 1.1. Die hier maßgebliche Bestimmung des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998, LGBl 82/1998 idF LGBl 90/2013 lautet wie folgt:

„§ 62
Vereinbarungen mit anderen Bundesländern

(1) In Vereinbarungen mit anderen Bundesländern gemäß Art. 56 Abs. 2 L-VG 1991 kann für den Fall Vorsorge getroffen werden, dass Hilfeempfänger, denen
1. nach den Rechtsvorschriften eines anderen Bundeslands Hilfe wegen eines Bedarfs geleistet wird, auf dessen Deckung nach diesem Landesgesetz ein Rechtsanspruch besteht,
2. nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Jugendwohlfahrtspflege oder nach dem Geschlechtskrankheitengesetz, StGBl. Nr. 152/1945, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001, Leistungen erbracht wurden,
während einer in der Vereinbarung zu bestimmenden Frist vor der Leistung dieser Hilfe ihren Hauptwohnsitz (Aufenthalt) in Oberösterreich hatten. Hiebei kann festgelegt werden, daß die Träger sozialer Hilfe entweder Kostenersatz in der Höhe der tatsächlichen Kosten der Hilfeleistung im anderen Bundesland oder aber Ersatz der Kosten zu leisten haben, die angefallen wären, wenn soziale Hilfe nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes geleistet worden wäre. Gegenseitigkeit muß gewährleistet sein.
(2) Die Landesregierung hat die Pflichten, die sich aus einer Vereinbarung gemäß Abs. 1 ergeben, mit Verordnung umzusetzen.“

1.2. Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Anlage zur Verordnung der Oö. Landesregierung vom 17. Dezember 1973 über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe zwischen den Sozialhilfeträgern Oberösterreichs

und den Sozialhilfeträgern der Länder Tirol und Vorarlberg, zuletzt geändert durch LGBl 129/2009, (Ländervereinbarung) lauten – auszugsweise wie folgt:

„Artikel 1
Allgemeines

Die Träger der Sozialhilfe eines Vertragslandes - im folgenden als Träger bezeichnet - sind verpflichtet, den Trägern eines anderen Vertragslandes die für Sozialhilfe aufgewendeten Kosten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen.

Artikel 2
Kosten der Sozialhilfe

Zu den Kosten der Sozialhilfe gehören die Kosten, die einem Träger für einen Hilfesuchenden
a) nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Sozialhilfe oder
b) nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Jugendwohlfahrtspflege und nach dem Geschlechtskrankheitengesetz, StGBl. Nr. 152/1945, in der Fassung BGBl. Nr. 54/1946 erwachsen.

Artikel 3
Zuständigkeit

(1) Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, ist jener Träger zum Kostenersatz verpflichtet, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende während der letzten sechs Monate vor Gewährung der Hilfe mindestens durch fünf Monate aufgehalten hat und der nach den für ihn geltenden landesrechtlichen Vorschriften die Kosten für Leistungen, wie sie dem Kostenanspruch zugrunde liegen, zu tragen hat.
[…]

Artikel 5
Umfang der Kostenersatzpflicht

(1) Der zum Kostenersatz verpflichtete Träger hat, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, alle einem Träger im Sinne des Art. 2 erwachsenden Kosten zu ersetzen.
(2) Nicht zu ersetzen sind:
a) die Kosten für Leistungen, die im Rahmen der Privatrechtsverwaltung gewährt werden, sofern es sich nicht um Kosten im Sinne des Art. 2 lit. b handelt;
b) die Kosten für Aufwendungen im Einzelfall, die insgesamt die Höhe des Richtsatzes für Alleinunterstützte, der für den Ort der Hilfeleistung festgesetzt ist, nicht übersteigen;
c) die Kosten für Leistungen, die in den für den verpflichteten Träger geltenden Vorschriften in der Art nicht vorgesehen sind;
d) allgemeine Verwaltungskosten;
e) die Kosten, die sechs Monate vor der Anzeige nach Art. 6 entstanden sind;
f) die Kosten, die nicht innerhalb dreier Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Hilfeleistung erbracht wurde, anerkannt oder nach Art. 7 geltend gemacht wurden;
g) die Kosten, die der Träger, dem Kosten im Sinne des Art. 2 erwachsen, vom Hilfesuchenden oder einem Dritten ersetzt erhält.

Artikel 7
Streitfälle, Verfahren

Über die Verpflichtung zum Kostenersatz hat im Streitfalle die Landesregierung, in deren Bereich der zum Kostenersatz angesprochene Träger liegt, im Verwaltungsweg zu entscheiden."

1.3. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des W. Sozialhilfegesetzes, LGBl Nr 38/1975 idF LGBl Nr 29/2013 lauten – auszugsweise – wie folgt:

„Pflege
§ 15. (1) Die Pflege umfasst die körperliche und persönliche Betreuung von Personen, die auf Grund ihres körperlichen oder geistig-seelischen Zustandes nicht imstande sind, die notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens ohne fremde Hilfe zu besorgen. Die Pflege kann innerhalb oder außerhalb von Pflegeheimen gewährt werden.

Sozialhilfeträger
§ 34. (1) Sozialhilfeträger ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 W. als Land.
(2) Träger der im § 22 Abs. 2 genannten sozialen Dienste ist der F S W.
(3) Träger der Sozialhilfe im Hinblick auf die Gewährung von Unterkunft in einem Haus für Obdachlose (§ 14) und von Pflege (§ 15) ist der F S W.

Kostenersatz an andere Länder
§ 44. […]
(6) Das Land W., dem im Sinne des Abs. 2 Kosten erwachsen, hat dem voraussichtlich zum Kostenersatz verpflichteten Träger die Hilfeleistung unverzüglich, längstens aber innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Hilfeleistung anzuzeigen und diesem hiebei alle für die Beurteilung der Kostenersatzpflicht maßgebenden Umstände mitzuteilen. Desgleichen ist jede Änderung dieser Umstände längstens innerhalb von sechs Monaten mitzuteilen."

2. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

Das Vorbringen der belangten Behörde, wonach ausschließlich der Landeshauptmann berechtigt ist, den Anspruch auf Kostenersatz für das jeweilige Land geltend zu machen, ist unrichtig: Wie aus Art 1 der Ländervereinbarung, und damit auch aus der Anlage zur Verordnung der Oö. Landesregierung vom 17. Dezember 1973 über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe zwischen den Sozialhilfeträgern Oberösterreichs und den Sozialhilfeträgern der Länder Tirol und Vorarlberg, zuletzt geändert durch LGBl 129/2009, hervorgeht, sind die Träger des jeweils letztlich zur Kostentragung verpflichteten Landes verpflichtet, dem jeweiligen Träger des tatsächlich leistenden Landes die aufgewendeten Kosten zu ersetzen.

Um feststellen zu können, wer konkret für die Geltendmachung des Kostenersatzanspruches legitimiert ist, ist daher das Sozialhilferecht des leistenden Landes heranzuziehen, aus dem hervorgeht, welcher Sozialhilfeträger für die Gewährung der erbrachten Leistungen zuständig ist.

Die von der belangten Behörde zitierten Entscheidungen des VwGH zur Zl 2005/10/0148 und zur Zl 89/11/0100 betrafen das Tiroler bzw Salzburger Sozialhilferecht, in deren Bestimmungen jeweils normiert war, dass zuständiger Träger der gewährten Leistungen aus der Sozialhilfe das jeweilige Land ist. Dieses war daher zur Geltendmachung der Ersatzansprüche in den konkreten Fällen ermächtigt. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde kann aus diesen Judikaten jedoch keinesfalls eine allgemeine Regel abgeleitet werden, wonach antragslegitimiert immer (ausschließlich) der Landeshauptmann namens des Landes ist.

Im vorliegenden Fall geht es um den Kostenersatz für die Gewährung von Leistungen aus der Sozialhilfe in Form von Pflege nach § 15 WSHG, sodass für die Feststellung der Antragslegitimation maßgeblich ist, wer nach W.er Sozialhilferecht der Träger dieser Leistungen ist.

Aus § 34 Abs 3 WSHG geht hervor, dass Träger der Sozialhilfe im Hinblick auf die Gewährung von Pflege (§ 15) der F S W ist. Dieser ist daher nach Art 1 der Anlage zur Verordnung der Oö. Landesregierung vom 17. Dezember 1973 über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe berechtigt, den Ersatzanspruch im konkreten Fall geltend zu machen.

An diesem Ergebnis ändert auch die von der belangten Behörde zitierte Bestimmung des § 44 Abs 6 WHSG nichts, zumal sie keinerlei Einfluss auf den Trägerbegriff der Ländervereinbarung (und damit auch auf die Anlage zur Verordnung der Oö. Landesregierung vom 17. Dezember 1973 über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe) hat. Dieser hat ausschließlich die Anzeigepflicht iSd Art 6 der Ländervereinbarung zum Gegenstand, nicht jedoch die Antragslegitimation iSd Art 1 der Ländervereinbarung.

Dass (auch) der F S W zur Geltendmachung eines Ersatzanspruchs für gewährte Leistungen der Sozialhilfe legitimiert ist, ergibt sich zudem aus zahlreichen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs, zuletzt etwa aus dem Erkenntnis vom 9. Dezember 2013, Zl 2013/10/0081. Den Ausführungen der belangten Behörde im Vorlageschreiben, wonach aus diesen Entscheidungen nicht die Antragslegitimation des Bf abgeleitet werden könne, weil es sein könnte, „dass weder die Parteien des Verfahrens noch das Höchstgericht der Gedanke kam, die Antragslegitimation in Zweifel zu ziehen“ ist entgegenzuhalten, dass der Verwaltungsgerichtshof verpflichtet ist, von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens die Prozessvoraussetzungen, und damit auch die Parteistellung, zu

prüfen. Die Ausführungen der belangten Behörde, wonach dem „Höchstgericht der Gedanke“ etwa nicht gekommen sei, sind unter diesem Gesichtspunkt unzutreffend.

3. Aus diesen Gründen war der angefochtene Bescheid aufzuheben und der Behörde aufzutragen, das Verfahren unter Abstandnahme vom gebrauchten Zurückweisungsgrund fortzuführen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Antragslegitimation ab (vgl Erkenntnis vom 9. Dezember 2013, Zl 2013/10/0081), noch ist diese als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer